

# Kraffahrt-Bundesamt

## Informationssystem

### Typgenehmigungsverfahren

Nr. 15-98

---

Windschutzscheiben an Krafträdern

#### Frage- oder Problemstellung:

Können vor dem Hintergrund der Anwendung von EG-Richtlinien für zwei- oder dreirädrige Kraftfahrzeuge bei der Erteilung von Allgemeinen Betriebserlaubnissen für Krafträder auch sog. „hohe“ Windschutzscheiben genehmigt werden?

Zur Anwendung könnten dabei insbesondere die Richtlinien 93/93/EWG - Massen und Abmessungen - und 97/24/EG, Kapitel 3 - vorstehende Außenkanten - kommen.

#### Ergebnis:

Nach den Vorschriften der EG-Richtlinie 92/61/EWG und der zugehörigen Einzelrichtlinien unterliegen „Windschutzscheiben“ von zweirädrigen Kraftfahrzeugen keinen Anforderungen hinsichtlich ihrer Materialeigenschaften und ihrer optischen Eigenschaften.

Aus diesem Grund wird das Kraffahrt-Bundesamt bei der Erteilung einer EG-Betriebserlaubnis eines zweirädrigen Kraftfahrzeugs mit Windschutzscheibe keine zusätzlichen Anforderungen in dieser Hinsicht stellen.

Soll ein gleiches Fahrzeug dagegen eine Allgemeine Betriebserlaubnis nach § 20 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) erhalten, müssen alle relevanten Vorschriften dieser Verordnung eingehalten werden, soweit sie nicht nach § 19 Abs. 1 durch andere international vereinbarte Vorschriften ersetzt werden.

Hier sind in diesem Zusammenhang insbesondere die §§ 30 und 35b StVZO zu nennen. Danach darf der verkehrsübliche Betrieb eines Fahrzeugs niemanden mehr als unvermeidbar gefährden, und für den Führer muß unter allen Betriebs- und Witterungsverhältnissen ein ausreichendes Sichtfeld gewährleistet sein.

Zur Erfüllung dieser Forderung bei Krafträdern ist der entsprechende Teil des VdTÜV-Merkblatts 736 nachzuweisen. Eine Bestätigung, daß andere Anforderungen an Verkleidungen, wie z. B. die Erfüllung der Richtlinie 97/24/EG, Kapitel 3 - Außenkanten - nachgewiesen werden, kann die o. g. Forderungen nicht abdecken.

Flensburg, 24.09.1998  
412-202.06